

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1250
Urteil Nr. 15/98 vom 11. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 b) des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags, gestellt vom Polizeigericht Sint-Niklaas.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern A. Arts und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 12. Dezember 1997 in Sachen der Mauretus AG gegen J. Mertens und die Belgische Nationale Assuranties - Ongevallen en Schade AG, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das in Zivilsachen tagende Polizeigericht Sint-Niklaas folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 b des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit dieser Artikel 7 b eine verheiratete Person anders behandelt als eine Person, die mit dem Versicherungsnehmer eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bildet, und anschließend soweit er es der verheirateten Person, die vom Vorteil der Vergütung für Sachschäden ausgeschlossen ist, nicht erlaubt, die diesem Ausschluß zugrunde liegende Kollusionsvermutung zu widerlegen? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 15. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 17. Dezember 1997 haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 7 b) des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

2. Laut Artikel 26 § 1 des zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommenen Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der

Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

3. Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

4. Die präjudizielle Frage fällt also offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève